

Grundstückseigentümererklärung (GEE)

der BBV Rheinland-Pfalz GmbH

Robert-Bosch-Straße 32, 63303 Dreieich



Formular 4-BBV

ANGABEN ZUM EIGENTÜMER / DER EIGENTÜMERIN

Dürring

Nachname

Bernd

Vorname

Weimarer Str. 47

Straße, Hausnummer

76139

PLZ

Karlsruhe

Ort

bernd.duerring@quwiki.com

Telefon oder E-Mail-Adresse Eigentümer

Ansprechpartner

mit dem Netzbetreiber BBV Rheinland-Pfalz GmbH (BBV), Robert-Bosch-Straße 32, 63303 Dreieich.

ANGABEN ZUM GRUNDSTÜCK

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer Grundstück in

Hauptstr. 33

Straße/Hausnummer des Grundstücks

Flur/Kataster, falls bekannt

76889

PLZ

Pleisweiler-Oberhofen

Ort

Telefon oder E-Mail-Adresse des Ansprechpartners

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner auf Wunsch des Eigentümers binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Eigentümer / die Eigentümerin des Grundstücks bestätigt, dass die vom Netzbetreiber installierten Einrichtungen (z.B. Leerrohre, Glasfasern), Schächte und Durchbrüche ausschließlich durch den Netzbetreiber genutzt werden dürfen. Weiterhin wird zugesichert, dass der Netzbetreiber nach rechtzeitiger Anmeldung Zugang zu den durch ihn installierten Einrichtungen erhält. Sollte durch eine vom Eigentümer veranlasste Veränderung die Verlegung der vom Netzbetreiber errichteten Anlagen erforderlich werden, behält sich der Netzbetreiber vor, auf Kosten des Eigentümers die Anlagen zu verlegen.

Der Eigentümer / die Eigentümerin des Grundstücks erklärt sich mit einer Übertragung der GEE auf Dritte hiermit einverstanden; in diesem Fall steht dem Eigentümer / der Eigentümerin des Grundstücks jedoch das Recht zu, den Vertrag durch Kündigung gegenüber dem alten oder neuen Netzbetreiber zu beenden.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Unterzeichner, dass er Alleineigentümer des oben angegebenen Grundstücks ist oder dass er von den anderen angegebenen Eigentümern bevollmächtigt wurde die Eigentümererklärung auch für diese zu unterzeichnen.

Wichtige Angaben zur Liegenschaft:

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie für Ihre Liegenschaft einen Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus-Anschluss wünschen. Beim Einfamilienhausanschluss wird die Verbindung zwischen APL und ONT durch BBV hergestellt. Im Mehrfamilienhaus ist der Liegenschaftseigentümer/-eigentümerin für diese Installation der Inhouse-Verkabelung („Netzebene 4“, NE-4) zuständig. Details entnehmen Sie bitte der „Leistungsbeschreibung Glasfaseranschluss“, die auf der Webseite wir-sind-toni.de verfügbar ist. Eine spätere Änderung (z.B. von einem Anschluss für ein Einfamilienhaus zu einem Mehrfamilienhaus) ist mit Kosten für den Liegenschaftseigentümer/-in verbunden.

4

Anzahl der Wohn- oder
Gewerbeeinheiteneinheiten

Ich wünsche einen Anschluss für ein:

☐ Einfamilienhaus

☒ Mehrfamilienhaus

Ich bewohne die Liegenschaft selber:

☒ ja

☐ nein

Besteht Denkmalschutz?

☐ ja

☒ nein

Karlsruhe

Ort

21.09.2022

Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Eigentümerin
bei Wohnungseigentum Unterschrift des bevollmächtigten Verwalters/der Verwalterin

Grundstückseigentümergeklärung (GEE)

der BBV Rheinland-Pfalz GmbH

Robert-Bosch-Straße 32, 63303 Dreieich



Grundstückseigentümergeklärung

Erklärung der BBV Rheinland-Pfalz GmbH

Die Grundstückseigentümergeklärung verpflichtet die BBV Rheinland-Pfalz GmbH nicht, den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz der BBV Rheinland-Pfalz GmbH auch tatsächlich zu realisieren. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Errichtung des Anschlusses, d.h. ein Anschlusszwang zu Lasten der BBV Rheinland-Pfalz GmbH besteht ausdrücklich nicht. Vielmehr entscheidet die BBV Rheinland-Pfalz GmbH unter Berücksichtigung von technischen und wirtschaftlichen Aspekten über den Bau des jeweiligen Glasfasernetzanschlusses. Sollten im Nachhinein Einwände gegen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Eigentümerdaten aufkommen, kann die Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die jeweilige Verlegetiefe zwischen dem Anschlusspunkt in Ihrer Straße und Ihrem Gebäude nach den technischen Erfordernissen der BBV Rheinland-Pfalz GmbH bestimmt wird.

Ihr Anschluss an das Glasfasernetz umfasst die folgenden Arbeiten:

- Tiefbau- und Verlegearbeiten für die Strecke zwischen dem öffentlichen Glasfasernetz und der Mauerdurchführung.
- Mauerdurchführung, Durchführung des Leerrohres und anschließende gas- und wasserdichte Abdichtung.
- Es erfolgt keine Veränderung Ihrer bestehenden Hausverkabelung, es wird lediglich ein Übergabepunkt für die Nutzung möglicher zukünftiger Dienste geschaffen.

01.04.2021

Datum

Manfred Maschek

BBV Rheinland-Pfalz GmbH | Grundstücksbesitz | Dreieich | 01.04.2021